

Persönlichkeitsrechte im Hintergrund

Germanwings: Über Erkrankung darf identifizierend berichtet werden

„Copilot brachte Germanwings-Airbus wohl gezielt auf Todeskurs“ – so überschreibt die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung einen Bericht über das Flugzeugunglück in den Alpen. Im Text wird erwähnt, dass der Name des Co-Piloten von den Behörden mit Andreas Lubitz angegeben worden sei. Der Mann sei zu hundert Prozent flugtauglich gewesen. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Nennung des Namens, womit die Redaktion gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) verstoßen habe. Eine Schuld des Co-Piloten sei noch nicht hinreichend bewiesen, und die Übernahme der Einschätzung durch die Staatsanwaltschaft Marseille komme einer Vorverurteilung gleich. Die Chefredaktion der Zeitung nimmt Stellung. Wer nicht eine schier unglaubliche Verkettung kuriosester Umstände für möglich halte, für den stehe einer Namensnennung nichts im Wege. Ein größeres öffentliches Interesse als an der Germanwings-Katastrophe – vom Co-Piloten absichtlich herbeigeführt – lasse sich kaum denken. Der Schutz von Persönlichkeitsrechten trete angesichts der beispiellosen Tötung von 149 Menschen und dem Suizid des Co-Piloten eindeutig in den Hintergrund. Die Staatsanwaltschaft habe den Namen des Mannes vor laufenden Kameras mitgeteilt. Deshalb habe er genannt werden dürfen.

An der Germanwings-Katastrophe besteht ein überragendes öffentliches Interesse, das die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen überwiegt. Somit ist die Beschwerde unbegründet. Die Presse konnte nach der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft Marseille davon ausgehen, dass der Co-Pilot den Absturz der Maschine absichtlich herbeigeführt und 149 Menschen mit in den Tod gerissen hat. Andreas Lubitz kann nach Richtlinie 8.1 als Täter bezeichnet werden. Der Beschwerdeausschuss hat auch abzuwägen, ob die Nennung des Namens von Andreas Lubitz dessen Eltern identifizierbar macht und dadurch deren Persönlichkeitsrechte verletzt. Die Nennung kann die Identifizierung der Eltern ermöglichen, auf jeden Fall jedoch erleichtern. Im Hinblick auf die Ursache der Tragödie muss der Schutz der Persönlichkeit der Eltern zumindest dann zurückstehen, wenn es um die Nennung des Namens des Co-Piloten geht. Ziffer 8.7 greift in diesem Fall auch nicht. Normalerweise ist in Fällen von Suizid Zurückhaltung geboten. Ein Suizid, so er denn in diesem Fall vorliegt, tritt vor der Tragödie mit 149 Opfern in den Hintergrund. Der Pressekodex (Richtlinien 8.1 und 8.6) regelt den Umgang mit Erkrankungen. Ursache der Tat war offensichtlich eine psychische Erkrankung. Da Tat und psychische Probleme offensichtlich eng verknüpft sind, ist die identifizierende Berichterstattung über die Erkrankung in diesem besonderen Fall ausnahmsweise zulässig. Die

außergewöhnliche und zeitgeschichtlich relevante Schwere der Tat beantwortet die Frage, ob wegen einer möglichen Schuldunfähigkeit des Piloten nicht identifizierend berichtet werden durfte, eindeutig. (0326/15/1)

Aktenzeichen:0326/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet